

Benutzungsordnung
für das
Sportzentrum am Haldenberg

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines und Verfahren

Allgemeines	§ 1
Zweckbestimmung	§ 2
Verwaltung	§ 3
Überlassung	§ 4
Benutzung	§ 5
Einschränkung der Benutzung	§ 6
Benutzungszeiten	§ 7
Werbung	§ 8

B. Entschädigungen

Benutzungsentschädigungen	§ 9
---------------------------	-----

C. Rechtsfolgen

Haftung der Schüler	§ 10
Haftung der Veranstalter bzw. der Vereine	§ 11

D. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 12
Inkrafttreten	§ 13

A. Allgemeines und Verfahren

§ 1

Allgemeines

(1) Das Sportzentrum am Haldenberg steht im Eigentum der Stadt Uhingen und ist damit eine stadt eigene Anlage. Es umfasst:

- 1 Rasenspielfeld in der Größe 68 m x 105 m mit
 - 4 Kunststoffbahnen über 400 m sowie
 - 2 zusätzliche Kunststoffbahnen über 100 m
 - Einrichtungen für Wurf-, Stoß- und Sprung- (Kampf-) Bahnen
(Stadion Typ C)
 - 2 Kleinspielfeldern in der Größe 44 m x 28 m
und 44 m x 22 m
 - 1 Umkleidegebäude mit Dusch- und WC-Anlagen
- Das Rasenspielfeld sowie die Kleinspielfelder sind jeweils mit einer Flutlichtanlage ausgestattet.

(2) Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass die Sportanlagen, die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Das Sportzentrum am Haldenberg dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen, dem Übungsbetrieb der Vereine sowie den Sportveranstaltungen der Schule, der örtlichen und auswärtigen Vereinen bzw. Veranstaltern.

(2) Eine Benutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet, die Anlage dient ausschließlich sportlichen Zwecken.

§ 3

Verwaltung

- (1) Das Sportzentrum mit den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten werden von der Stadtkämmerei verwaltet.
- (2) Die bauliche Betreuung des Sportzentrums ist Aufgabe des Stadtbauamtes. Die Betreuung umfasst die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen.
- (3) Zur Unterstützung der Stadtkämmerei und des Stadtbauamtes bei der Betreuung des Sportzentrums wird von der Stadtverwaltung ein **Platzwart** bestellt. Seinen Anweisungen sind von den Benutzern und Besuchern des Sportzentrums strikt Folge zu leisten. Der Aufgabenkreis des Platzwartes ist in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

Überlassung

- (1) Die Sportanlage wird den örtlichen Schulen, den örtlichen sporttreibenden Vereinen, sowie örtlichen und auswärtigen Veranstaltern zur Benutzung überlassen.
- (2) Die Benützung des Sportzentrums durch Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleiter der Uhinger Schulen haben vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung des Sportzentrums aufzustellen und haben gleichzeitig die Schlüsselgewalt.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Sportanlagen am Haldenberg hinsichtlich des Übungs- und Sportbetriebes der Vereine obliegt dem jeweiligen Platzwart. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Flutlichtes. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Herausgabe eines Schlüssels an Dritte bzw. Vereine möglich. Das Nachmachen

von Schlüsseln ist ausdrücklich untersagt. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Verein für das evtl. erforderliche Auswechseln der Schließanlage.

Die zu benennende Person hat den Schlüssel bei Beendigung wieder abzugeben.

Es wird ein genereller Belegungsplan für den Trainingsbetrieb örtlicher Vereine erstellt, der als schriftliche Genehmigung gilt.

(4) Anträge auf Überlassung der Anlagen außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Stadtkämmerei auf hierfür besonders bestimmten Vordrucken zu stellen. Die Anlagen dürfen erst benützt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Stadtkämmerei Uhingen erteilt wurde.

(5) Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und über die Beispielbarkeit der Plätze liegt ausschließlich bei der Stadt Uhingen. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Genehmigung besteht nicht.

(6) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen ist nach billigem Ermessen abzuwägen, doch gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsrunden sonstigen Veranstaltungen vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet wurden; die letzte Entscheidung trifft der Bürgermeister.

(7) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Sportzentrums den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 5

Benutzung

(1) Das Sportzentrum gilt von der Stadt Uhingen als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht.

(2) Die Benutzung des Sportzentrums ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegt.

(3) Der Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- a) die Sportanlagen mit Kunststoffbelägen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden
- b) die Kunststofflaufbahnen nur mit Spikes bis zu einer Länge von 6 mm benutzt werden
- c) die Sportgeräte niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten gefahren werden
- d) das Rasenspielfeld weitgehendst geschont wird
- e) die festgelegten Übungszeiten strikt eingehalten werden
- f) vor Verlassen des Stadionbereiches sämtliche Türen und Fenster abgeschlossen werden, gleiches gilt für sämtliche Stromquellen.
- g) Schäden unverzüglich mitgeteilt werden.
- h) anfallender Müll im Umkleidegebäude einschließlich aller Außenanlagen selbst eingesammelt und entsorgt wird
- i) das gesetzliche Rauchverbot im Umkleidegebäude eingehalten wird

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der jeweiligen Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Platzwart in dem Sportzentrum Ordnung zu halten und es vor Beschädigungen zu schützen.

Es ist nicht zulässig:

- a) Fahrzeuge in das Sportzentrum zu bringen
- b) Tiere in das Sportzentrum mitzubringen
- c) Zuschauer die Laufbahnen oder die Spielfelder betreten zu lassen.

(5) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung im Sportzentrum untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung für die Benutzung bzw. Beschädigung dieser Geräte.

§ 6

Einschränkung der Benutzung

(1) Die Stadt kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung des Sportzentrums fordern, wenn

- a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
- b) besonders ergangene Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden
- c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt das Sportzentrum nicht zur Benutzung überlassen hätte
- d) das Sportzentrum nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszusperrern.

(3) Soweit Genehmigungen außerhalb des Belegungsplans nach § 4 Nr. 6 erteilt werden, wird hierfür der Belegungsplan, soweit Konkurrenzen vorliegen, eingeschränkt. Der Nutzer laut Belegungsplan wird von dieser Entscheidung unverzüglich benachrichtigt. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 7

Benutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen können für Übungszwecke bis längstens 22.00 Uhr benützt werden, für sonstige Sportveranstaltungen entsprechend vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung.

§ 8

Werbung

(1) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Sportzentrums bedarf der Zustimmung der Stadtkämmerei. Die Stadt kann hierfür ein Entgelt erheben.

B. Entschädigungen

§ 9

Benutzungsentschädigung

(1) Für Sportveranstaltungen und Übungsabende sind Benutzungsentschädigungen zu entrichten. Das Nähere ist in der Benutzungsentschädigungsregelung für das Sportzentrum am Haldenberg festgelegt.

C. Veranstaltungen

§ 10

Haftung der Schüler

(1) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts oder besonderer Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 11

Haftung der Veranstalter bzw. der Vereine

(1) Die Stadt Uhingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sportzentrums (einschl. Außenanlagen, Zufahrten und Parkplätzen) entstehen.

(2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräte und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

(3) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten des Sportzentrums haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Verein gesamtschuldnerisch, dem das Sportzentrum überlassen ist.

(4) Die Stadt Uhingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(5) Die Stadt Uhingen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Stadt Uhingen keine Haftung.

D. Schlussbestimmungen

§ 12

Ausnahmen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am 01. November 1982 in Kraft.

Benutzungsgebührenordnung

I. Bei Übungsabenden

a) Rasenplatz sowie leichtathletische Einrichtungen

bis 2 Std. mit Flutlicht	€ 16,--
bis 4 Std. mit Flutlicht	€ 32,--
jede weitere Stunde	€ 8,--

bis 2 Std. ohne Flutlicht	€ 6,--
bis 4 Std. ohne Flutlicht	€ 12,--
jede weitere Stunde	€ 3,--

b) Kleinspielfeld

bis 2 Std. mit Flutlicht	€ 8,--
bis 4 Std. mit Flutlicht	€ 17,--
jede weitere Stunde	€ 4,--

bis 2 Std. ohne Flutlicht	€ 6,--
bis 4 Std. ohne Flutlicht	€ 12,--
jede weitere Stunde	€ 3,--

II. Bei Sportveranstaltungen

a) Rasenplatz sowie leichtathletische Einrichtungen

bis 2 Std. mit Flutlicht	€ 32,--
bis 4 Std. mit Flutlicht	€ 65,--
jede weitere Stunde	€ 16,--

bis 2 Std. ohne Flutlicht	€ 12,--
bis 4 Std. ohne Flutlicht	€ 24,--
jede weitere Stunde	€ 6,--

b) Kleinspielfeld

bis 2 Std. mit Flutlicht	€ 12,--
bis 4 Std. mit Flutlicht	€ 25,--
jede weitere Stunde	€ 6,--

bis 2 Std. ohne Flutlicht	€ 10,--
bis 4 Std. ohne Flutlicht	€ 20,--
jede weitere Stunde	€ 5,--

Sollten beide Kleinspielfelder in Anspruch genommen werden, erhöht sich die Benutzungsgebühr auf das Doppelte.